



Erlassbefugter: Rektorat	Änderungssatzung <input checked="" type="checkbox"/> Neufassung <input type="checkbox"/>
Erlassdatum: 19.11.2021	Kategorie OHB: 11 SARS-CoV-2 (Corona Pandemie)
Revision: 1.1	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Regelung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Regelung zum Betrieb der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Zweck und Geltungsbereich.....	2
3	Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept)	2
4	Regelungen für Studierende und externe Personen für die Teilnahme an (Lehr-) Veranstaltungen und Nutzung von Serviceangeboten innerhalb der Hochschule.....	3
5	Regelungen für Mitarbeiter.....	3
6	Maßnahmen bei Eintreten der landesweiten Überlastungsstufe.....	4
7	Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regelungen.....	5
8	Inkrafttreten.....	5



1 Gesetzliche Grundlagen

SächsCoronaSchVO vom 08. November 2021

Corona-ArbSchV vom 06. September 2021

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08. Mai 2021

2 Zweck und Geltungsbereich

Die zentrale Zielstellung dieser Regelung ist die Maximierung der Präsenz an den Hochschulstandorten bei gleichzeitiger Vermeidung von Infektionen der Studierenden und Mitarbeitern mit COVID-19 an unserer Hochschule. Sie orientiert sich an der aktuell geltenden SächsCoronaSchVO. Insoweit die nachfolgenden Regelungen an einen bestimmten Schwellenwert gebunden sind, gilt § 2 der SächsCoronaSchVO.

3 Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept)

Nur Personen ohne **typische Symptome**, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen, dürfen die Gebäude der Hochschule betreten. Von einem Besuch der Gebäude und Einrichtungen ist abzusehen, wenn Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall hatten und im Anschluss nicht negativ getestet worden sind. Der Leiter der Struktureinheiten - bzw. bei Studierenden das Dezernat Studienangelegenheiten - ist zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Hierfür stehen ausreichend Waschmöglichkeiten und Desinfektionsspender bereit.

Es ist ein **Mindestabstand** von 1,5 m zwischen Personen sicherzustellen. Dies gilt auch und besonders beim Betreten und Verlassen von Räumen bzw. Gebäuden. Die Räume sind durch die Teilnehmer einzeln zu betreten und zu verlassen. Soweit in den Räumen vorhanden, sind getrennte Ein- und Ausgänge zu nutzen.

Die ausgewiesenen Raumkapazitäten und notwendige **Lüftungsintervalle** sind einzuhalten. Büroräume sind mindestens stündlich zu durchlüften. Lehr-, Seminar- und Besprechungsräume sind intensiv zu durchlüften.

Während des regulären Hochschulbetriebs mit entsprechendem Präsenzaufkommen ist die in den Hochschulgebäuden ausgewiesene **Einbahnstraßenregelung** einzuhalten.

Ab einem Sieben-Tage-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis von 10 besteht für alle in der Hochschule anwesenden Personen die Pflicht zum fachgerechten Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** in den Hochschulgebäuden immer da, wo Menschen sich begegnen, insbesondere beim Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen und Fluren.

- Am Arbeits-/ Sitzplatz darf bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstandes der medizinische Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.



- Hochschulmitarbeitern wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.

Ab einem Sieben-Tage-Inzidenzwert im jeweiligen Landkreis von 10 ist der **Zutritt** zu den Hochschulgebäuden nur noch für Hochschulangehörige und mittels Transponder bzw. Schlüsselkarte möglich.

Gemäß der aktuell gültigen SächsCoronaSchVO benennt die Hochschulleitung Herrn Süß als **Hygienebeauftragten**.

Im Allgemeinen achten Sie bitte auf die aktuellen Empfehlungen des RKI.

4 Regelungen für Studierende und externe Personen für die Teilnahme an (Lehr-)Veranstaltungen und Nutzung von Serviceangeboten innerhalb der Hochschule

Für die Teilnahme an (Lehr-)Veranstaltungen und Nutzung von Serviceangeboten innerhalb der Hochschule muss vor Zutritt zu den Hochschulgebäuden ein Impf-, Genesenen- oder zertifizierter Testnachweis vorliegen, wobei der Testnachweis nicht älter als 48 h sein darf.

Der Nachweis über die Erfüllung eines der oben beschriebenen Kriterien erfolgt grundsätzlich über die Corona-Warn-App.

Um im Notfall Infektionsketten zu identifizieren und zu unterbrechen, ist eine **Kontakt nachverfolgung** sicherzustellen.

- Bei Nutzung eines Vorlesungs-/Veranstaltungs-/Service-Angebotes der Westsächsischen Hochschule Zwickau haben sich alle Nutzer über einen in der Regel an der Eingangstür angebrachten QR-Code unter Nutzung der Corona-Warn-App zu registrieren.
- Bei Präsenz von hochschulexternen (betriebsfremden) Personen (z. B. Industriepartner, Monteure) bei bestehender Notwendigkeit für Betriebsabläufe in der Hochschule ist der jeweilige Leiter der Struktureinheit dafür verantwortlich, die Nachverfolgung von Infektionsketten sicherzustellen.

Die Verantwortung bzgl. der Einhaltung dieser Grundvoraussetzungen obliegt den jeweiligen Veranstaltern/Dozenten.

- Zu Beginn einer Veranstaltung ist die Einhaltung der oben beschriebenen Voraussetzungen zu überprüfen. Hierbei soll eine Stichprobenkontrolle von 10% aller Teilnehmenden, mindestens aber 15 Teilnehmern, erfolgen. Ist die Gesamtteilnehmeranzahl geringer als 15, ist eine Vollkontrolle aller Teilnehmenden auf Einhaltung der beschriebenen Regelungen durchzuführen.
- Falls nicht bereits im Vorfeld geschehen, sind die Teilnehmer über das geltende Hygienekonzept und die hier formulierten Regelungen des Rektorates zu unterweisen.

5 Regelungen für Mitarbeiter

Bei durch die Gesundheitsämter verordneten **Quarantänen** für die eigene Person oder eigene betreuungsbedürftige Kinder ohne anderweitige Betreuungsmöglichkeiten im Haushalt ist verpflichtend per Mail das Dezernat Personalangelegenheiten zu informieren und weitere Maßnahmen sind mit dem Leiter der Struktureinheit abzustimmen.



Bei Nutzung eines Vorlesungs-/Veranstaltungs-/Service-Angebotes der Westsächsischen Hochschule Zwickau haben sich alle Mitarbeiter zur **Kontakt nachverfolgung** über einen in der Regel an der Eingangstür angebrachten QR-Code unter Nutzung der Corona-Warn-App zu registrieren.

Tests: Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos

- bietet gem. § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV die Westsächsische Hochschule Zwickau ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, zweimal pro Kalenderwoche ein kostenfreies **Testangebot** an (Schnelltest in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, welcher vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist),
- besteht gem. § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO für Beschäftigte mit Kunden-/ Studierendenkontakt eine **Testpflicht**, zweimal pro Kalenderwoche.
- besteht gem. § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO für Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, eine **Testpflicht**. Sie müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit innerhalb der Hochschulgebäude oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Auch diese Tests werden den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Testpflicht entfällt für Personen, welche als „Geimpft“ oder „Genesen“ gelten, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 SächsCoronaSchVO.

Dienstreisen sind nur zu genehmigen, wenn deren Durchführung unbedingt notwendig und eine Verschiebung nicht möglich ist. Für die Beantragung und Durchführung von Dienstreisen ist neben dem üblichen Dienstreiseformular zusätzlich das Dienstreise-Corona-Formblatt auszufüllen und einzureichen. Dienstreisen sind über den Leiter der Struktureinheit einzureichen und vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen

Der jeweilige Leiter der Struktureinheit ist für die Einhaltung der hier festgehaltenen Regelungen verantwortlich. Er hat die entsprechenden Maßnahmen festzulegen, zu organisieren und deren Umsetzung zu prüfen. Es ist eine aktenkundige Unterweisung durch den Leiter der Struktureinheit für alle Mitarbeiter zur Einhaltung der vorliegenden Regelungen vorzunehmen.

6 Maßnahmen bei Eintreten der landesweiten Vorwarnstufe

Bei Eintreten der landesweiten Vorwarnstufe gem. § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO gilt bei Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und mit externen Teilnehmern die 2-G Regelung für alle Teilnehmenden.

7 Maßnahmen bei Eintreten der landesweiten Überlastungsstufe

Bei Eintreten der landesweiten Überlastungsstufe gem. § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO gilt es, physische Kontakte wieder zu minimieren. In der Konsequenz müssen in diesem Fall folgende Maßnahmen ergriffen werden:



Lehrveranstaltungen finden vornehmlich wieder im digitalen Raum statt. Bei Laboren und Praktika, welche in Präsenz stattfinden müssen, ist die Teilnehmerzahl auf maximal 10 Personen begrenzt (Genesene und Geimpfte werden mitgezählt) und eine Sondergenehmigung des Leiters der Struktureinheit ist einzuholen. Die Öffnungszeiten der Servicestellen werden ausgesetzt. Die Erreichbarkeit per Telefon und Mail wird sichergestellt. Termine sind in dringenden Fällen nach vorheriger Absprache möglich.

Die Regelung zur Mobilen-Kurzzeitarbeit soll von den Beschäftigten genutzt werden, um in Abstimmung mit dem Leiter Ihrer Struktureinheit Kontakte am Arbeitsplatz zu minimieren.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und mit externen Teilnehmern gilt zusätzlich zur 2-G Regelung eine Teilnehmerbegrenzung von 10 Personen, wobei Genesene und Geimpfte mitgezählt werden.

8 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regelungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Regelung getroffenen Maßnahmen verstößt, wird mit sofortiger Wirkung vom Präsenzbetrieb ausgeschlossen. Des Weiteren behält sich die Hochschule die Option vor, disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Anzeige einzuleiten.

9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab dem 19.11.2021 in Kraft und ersetzt die Regelung des Rektorates vom 15.09.2021.

Zwickau, 18.11.2021

gez.

Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor